



– Amtliche Bekanntmachung –

Amtliche Bekanntmachung zur Eintragung von Übermittlungs- und Auskunftssperren gemäß Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohner über die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungs- und Auskunftssperren nach dem BMG zu unterrichten.

Bei einer **Übermittlungssperre** kann jede Bürgerin und jeder Bürger auf einen schriftlichen Antrag hin formlos und ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten widersprechen. Die Übermittlungssperre hat so lange im Melderegister Bestand, bis sie widerrufen wird.

Folgende Übermittlungssperren können eingetragen werden:

- Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG)

Die Daten dürfen dann nicht an die Religionsgesellschaft des Ehegatten übermittelt werden.

- Alters- / Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)

Der Weitergabe des Alters- bzw. Ehejubiläums an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk wird widersprochen.

- Parteien/Wählergruppen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)

Daten dürfen nicht an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen weitergegeben werden.

- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)

Der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage wird widersprochen.

- Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

(§ 36, Abs. 2, Satz 1 BMG i.V.m. § 58c, Abs. 1, Soldatengesetz)

Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige. Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Die **Auskunftssperre** nach § 51 Abs. 1 BMG wird auf Antrag eingetragen, wenn bei der betroffenen Person Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch eine Melderegisterauskunft ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Die Beantragung einer solchen Sperre ist in der Regel nur bei Bezug einer neuen Wohnung sinnvoll. In jedem Einzelfall hat die Meldebehörde zu überprüfen, ob die vorgebrachten Gründe ausreichen.

Mit Eintragung der Auskunftssperre dürfen Melderegisterauskünfte nicht mehr erteilt werden. Die Auskunftssperre gilt nicht gegenüber Behörden und kann auch gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden, wenn beispielsweise ein Gläubiger die Anschrift eines Schuldners benötigt, um seine Forderungen zu realisieren.

Die Auskunftssperre ist auf zwei Jahre befristet, kann aber verlängert werden.

Auskunftssperren und Übermittlungssperren können Sie im Bürgerbüro Mitte beantragen. Den Termin dafür können Sie unter www.oldenburg.de/terminvereinbarung oder über das städtische ServiceCenter (115 oder 0441/235-4444) buchen.

Erreichbarkeit des Bürgerbüros

Anschrift: Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg
Telefon: 0441 235-4444
Fax: 0441 235-3430
E-Mail: buergerbuero-mitte@stadt-oldenburg.de

Öffnungszeiten:
Montag und Mittwoch: 8 bis 15.30 Uhr
Donnerstag: 8 bis 18 Uhr
Freitag: 8 bis 12 Uhr

Stadt Oldenburg (Oldb), 09.10.2025

Carsten Büsing
Fachdienstleitung Bürgerbüro Mitte

